

**EWI - Themenabend am 19.09.2023**  
**„Status – Gebäudeenergiegesetz (GEG)“**

# Das sind wir: Energiewerke Isernhagen (EWI)



(Öko-)Strom für Privat-, Gewerbe- und Geschäftskunden



Erdgas für Privat-, Gewerbe- und Geschäftskunden



Energieberatung (Analysen, Gebäude, Anlagentechnik, Energieausweis, Thermografie...)

Partner der EWI:



Förderprogramm EWI KlimaHAUS und Bonusprogramm EWI KLIMA 2021



Elektromobilität (Förderung, Ladeinfrastruktur, Beratung)



# Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) - Warum?

Das Gesetz markiert den Einstieg in die Wärmewende, Heizen mit Erneuerbaren Energien wird zum Standard.

Grundlagen:

- Klimaschutz
- Verringern der Abhängigkeit vom Import fossiler Energien
- Verbraucherschutz
- Umstieg wird staatlich gefördert

Der Bundestag hat Anfang September das GEG beschlossen.

# Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) - Regelungen 1-6

1. Pflicht zum Erneuerbaren Heizen (E.H.) gilt ab 01.01.2024 nur für den Einbau neuer Heizungen.
2. Bestehende Heizungen können weiterhin betrieben werden. Kaputte Hzg. können repariert werden.
3. Es gibt eine zeitliche Abstufung zwischen Neubau und Bestandsgebäude
4. Die Pflicht zum E.H. greift ab dem 01.01.2024 für Neubauten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt vom Bauantrag.
5. Die Kommunale Wärmeplanung wird in den Kommunen angeschoben. Fertigstellung bis Mitte 2028 (Großstädte Mitte 2026), wo u.a. in den nächsten Jahren Wärmenetze oder klimaneutrale Gasnetze ausgebaut werden.
6. Übergangsfristen für bestehende Gebäude und Neubauten werden mit der kommunalen Wärmeplanung verzahnt. In Großstädten (mehr als 100.000 Einw.) wird der Einbau von Heizungen daher mit 65% E.E. nach dem 30.06.2026 verbindlich. In kleinen Städten ab 30.06.2028

# Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) - Regelungen 7-8

Das bedeutet:

- Neue Gas- oder Ölheizungen sind ab dem 01.07.2026 bzw. 01.07.2028 nur zulässig, wenn sie zu 65% mit E.E. betrieben werden.

7. Förderung der klimafreundlichen Wärmeversorgung

8. Mieter werden vor Mietsteigerungen geschützt, Vermieter sollen natürlich in neue Heizungsanlagen investieren, dafür dürfen sie künftig bis zu 10% der Modernisierungskosten umlegen. (Förderungen sind hierbei abzuziehen, Preisdeckel)

# Fakten in einer kurzen Übersicht (Bildquelle: BAFA)



**NEUBAU** (noch nicht errichtet)

**im Neubaugebiet**

Heizung mit mindestens 65 Prozent Erneuerbaren Energien ab 1. Januar 2024

**Außerhalb eines Neubaugebietes**

Heizung mit mindestens 65 Prozent Erneuerbaren Energien ab 2026/2028

**BESTANDSGEBÄUDE**

**Heizung funktioniert oder lässt sich reparieren**

Kein Heizungstausch notwendig

**Heizung ist kaputt - keine Reparatur möglich**

Es gelten pragmatische Übergangslösungen.\*

Bereits jetzt auf eine Heizung mit Erneuerbaren Energien umsteigen und die Förderung nutzen.

# Stichwort: Kommunale Wärmeplanung

Die Wärmeplanung soll Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen darüber informieren, welche bestehenden und zukünftigen Optionen zur Wärmeversorgung in ihrer Gemeinde und vor Ort bereitstehen.

Der kommunale Wärmeplan soll ihnen bei ihrer individuellen Entscheidung bezüglich der von ihnen zu wählenden Heiztechnologie helfen.

Die Frist dafür, wenn ein Wärmeplan vorzuliegen hat, ist von der Einwohnerzahl abhängig.

Vorgehensweise:

- Wie viel Wärme wird aktuell vor Ort gebraucht?
- Mit welcher Wärmequelle und Infrastruktur kann die Wärme in Zukunft bereitgestellt werden und wie hoch ist der zukünftige Wärmebedarf? *[Das kann z. B. die Abwärme aus lokalen Rechenzentren sowie erneuerbare Energie aus Abwasser, Solarthermie, Geothermie, Biomasse, grünem Wasserstoff oder anderen Quellen sein.]*



## 65 Prozent Erneuerbare Energie, wie umsetzen?

- Anschluss an ein Wärmenetz
- Wärmepumpe
- Biomassenheizung (Holz, Pellets, und Hackschnitzel)
- Stromdirektheizungen
- Wärmepumpen oder Solarthermie-Hybridheizung (Wärmepumpe oder solarthermische Anlagen kombiniert mit einem mit Biomassen, Öl oder Gas betriebenen Spitzenlastkessel)
- Heizungen auf der Basis von Solarthermie (komplette Wärmebedarf darüber abgedeckt)
- Gasheizungen, die nachweislich mindestens 65 Prozent nachhaltiges Biomethan oder biogenes Flüssiggas nutzt.



## Stichwörter: Wasserstoff, Gasetagenheizungen

- Gasheizungen dürfen nach 2026/2028 nur eingebaut werden, wenn ein verbindlicher und von der BNetzA genehmigter Fahrplan vorliegt.
- Gasetagenheizungen: Es gilt eine Übergangsfrist von bis zu 13 Jahren. (Wenn ein Wärmenetzbetreiber den Anschluss an ein Wärmenetz in Aussicht gestellt hat, können noch bis zu zehn Jahre neue Heizungen ohne weitere Anforderung betrieben werden.)

## Stichwörter: Wasserstoff, Gasetagenheizungen

- Gasheizungen dürfen nach 2026/2028 nur eingebaut werden, wenn ein verbindlicher und von der BNetzA genehmigter Fahrplan vorliegt.
- Gasetagenheizungen: Es gilt eine Übergangsfrist von bis zu 13 Jahren. (Wenn ein Wärmenetzbetreiber den Anschluss an ein Wärmenetz in Aussicht gestellt hat, können noch bis zu zehn Jahre neue Heizungen ohne weitere Anforderung betrieben werden.)

# Härtefallregelung

Das Gesetz enthält zudem eine Härtefallregelung, nach der eine Ausnahme zur Pflicht zum Heizen mit E.E. auf Antrag möglich ist, z.B.

- bei wirtschaftlicher Überforderung
- aufgrund besonderer persönlicher Umstände nicht zumutbar ist.

## Stichwörter: Wasserstoff, Gasetagenheizungen

- Gasheizungen dürfen nach 2026/2028 nur eingebaut werden, wenn ein verbindlicher und von der BNetzA genehmigter Fahrplan vorliegt.
- Gasetagenheizungen: Es gilt eine Übergangsfrist von bis zu 13 Jahren. (Wenn ein Wärmenetzbetreiber den Anschluss an ein Wärmenetz in Aussicht gestellt hat, können noch bis zu zehn Jahre neue Heizungen ohne weitere Anforderung betrieben werden.)

## Stichwörter: neue Gasheizung

- Neue Gasheizungen dürfen in der Übergangszeit zwischen Anfang 2024 und dem Moment, in dem die Wärmeplanung greift noch eingebaut werden.
- Das Gesetz sieht in diesem Fall eine besondere Beratung vor.
- Nutzung/Eignung für mögliches Biomethan

# Förderung (Bitte beachten, dass diese Förderungen geplant sind – noch nicht feststehen!)

Für den Heizungstausch soll es geben:

- Grundförderung von 30% der Investitionskosten
- Einen einkommensabhängigen Bonus für 30% für selbstnutzende Eigentümer mit bis zu 40.000 € zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr
- Einen Klima-Geschwindigkeitsbonus von zunächst 20% für den frühzeitigen Austausch alter fossiler Heizungen. (vorh. Anlage mindestens 20 Jahre alt)
- Einen Innovationsbonus von 5% für die Nutzung von natürlichen Kältemitteln oder Erd-, Wasser-, oder Abwasserwärme bei Wärmepumpen
- Kreditangebot für Heizungstausch oder Effizienzmaßnahmen – zinsvergünstigt für Antragstellende, die über ein zu versteuerndes Haushaltseinkommen von bis zu 90.000 €/a verfügen.
- Überarbeitung des BEG EM

## Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)

	Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG)	Fördersatz	ISFP-Bonus	Heizungs-Tausch-Bonus	Wärmepumpen-Bonus*	max. Fördersatz	Fachplanung und Baubegleitung
Gebäudehülle	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen; Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz	15 %	5 %			20 %	
Anlagentechnik (außer Heizung)	Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Kältetechnik zur Raumkühlung und Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme	15 %	5 %			20 %	
Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)	Solkollektoranlagen	25 %		10 %		35 %	
	Biomasseheizungen	10 %		10 %		20 %	
	Wärmepumpen	25 %		10 %	5 %	40 %	
	Brennstoffzellenheizungen	25 %		10 %		35 %	
	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	25 %		10 %		35 %	50 %
	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (ohne Biomasse)	30 %				30 %	
Heizungsoptimierung	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (mit max. 25 % Biomasse für Spitzenlast)	25 %				25 %	
	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (mit max. 75 % Biomasse)	20 %				20 %	
	Anschluss an ein Gebäudenetz	25 %		10 %		35 %	
	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %		10 %		40 %	
	Maßnahmen zur Optimierung bestehender Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden	15 %	5 %			20 %	

\* Der Wärmepumpen-Bonus beträgt maximal 5 %, auch wenn gleichzeitig die Anforderungen an die Wärmequelle und an das Kältemittel erfüllt werden.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz (CC BY-ND 4.0)

Stand: 1. Januar 2023

## Fazit:

- Neue eingebaute Heizung sollen ab 01.01.2024 **mindestens 65% E.E.** betrieben werden
- Die Regelung gilt vorerst **nur für Neubäude**
- Für Bestandsgebäude soll **erst eine kommunale Wärmeplanung** erarbeitet werden
- Es gibt **keine sofortige Austauschpflicht** für bestehende Heizungsanlagen
- Holzheizungen bleiben weiterhin erlaubt
- Vermieter können die Kosten für eine neue Heizung **anteilig über Mieterhöhung** umlegen
- Der Staat plant eine **Förderung** von 30 – 70 % der Kostenübernahme.



# Diskussion & Ihre Fragen

# Ihr Weg zu uns

## SERVICETELEFON:

Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr  
Tel.: 0511-61654-75 (zum Ortstarif)

## HIER FINDEN SIE UNS:

Energiewerke Isernhagen GmbH  
Bothfelder Straße 29  
30916 Isernhagen

## Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag, 9 bis 12 Uhr  
Dienstag und Donnerstag, 15 bis 18 Uhr

## FOLGEN SIE UNS AUF FACEBOOK!

[www.facebook.com/meineEWI](https://www.facebook.com/meineEWI)

<https://ewi-isernhagen.de/>

